



# JUGENDSCHUTZ PORNOGRAFIE UND ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG IM INTERNET

## JUGENDSCHUTZ IM NETZ

Das Internet ist zwar kein „rechtsfreier Raum“, wie es oft noch zu hören ist, tatsächlich ist es aber aufgrund seiner weltumspannenden Natur schwer, auf Inhalte juristischen Einfluss zu nehmen. Nichtsdestotrotz gelten hierzulande eindeutige Regeln für den Jugendschutz im Internet, die für alle Anbieter mit Sitz in Deutschland verbindlich sind.

## EINFACHE UND HARTE PORNOGRAFIE

Im Internet sind pornografische Inhalte keine Seltenheit. Dabei gilt es, den Unterschied zwischen einfacher und harter Pornografie zu beachten. Erstere beinhaltet Angebote, in denen explizite sexuelle Handlungen gezeigt werden. Meist werden die Akteure dabei als austauschbare Objekte sexueller Begierde dargestellt. Harte Pornografie umfasst hingegen Darstellungen von Gewalttätigkeiten, von Missbrauch von Kindern und Jugendlichen oder sexuelle Handlungen mit Tieren. Diese Form der Pornografie ist ausnahmslos verboten (siehe Infokasten). Einfache Pornografie ist im Internet hingegen unter bestimmten Bedingungen zulässig. Auf Domains in Deutschland ansässiger

Anbieter darf sie jedoch nicht frei zugänglich, sondern nur in einer geschlossenen Benutzergruppe aufrufbar sein. Der Betreiber muss gewährleisten, dass nur Volljährige darauf zugreifen können (siehe Infokasten).

## ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGENDE SEXUALDARSTELLUNG

Neben pornografischen Inhalten gibt es gerade im Erotikbereich Inhalte, die als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft werden. So können bestimmte Sexualdarstellungen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen. Dazu gehören Darstellungen, die nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen entsprechen, wie etwa außergewöhnliche Praktiken, aber auch diskriminierende Verhaltensmuster, die Verknüpfung von Sexualität und Gewalt oder die Verharmlosung von Prostitution oder promiskuitivem Verhalten. Diese Inhalte sind jugendschutzrelevant und lassen ein Wirkungsrisiko vermuten, gelten aber rechtlich als „minder schwer“. Darum unterliegen sie weniger strengen Beschränkungen (siehe Paragrafen).

## VERANTWORTUNG WICHTIGE AKTEURE

Gesetzlich ist der Jugendschutz im Internet durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Bundesländer und durch das Jugendschutzgesetz des Bundes geregelt. Als zentrale Aufsichtsstelle der Länder wacht die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) darüber, dass keine (frei zugänglichen) Angebote auftauchen, die Gewalt verherrlichen, pornografisch sind oder gegen die Menschenwürde verstoßen. Im Jahr 2012 hat die KJM erstmals zwei Jugendschutzprogramme anerkannt, die nach Altersgruppe sortiert unbedenkliche Seiten herausfiltern. Die Installation dieser Jugendschutzprogramme obliegt letztendlich den Eltern und Pädagogen. Auch sie begleiten und fördern somit die Medienkompetenzentwicklung von Kindern.

## PARAGRAFEN JUGENDMEDIENSCHUTZSTAATSVERTRAG (JMSTV)

**§ 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV:** Unzulässig sind Angebote, die pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben. (Harte Pornografie)

**§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. v. m. Satz 2 JMStV:** Anbieter von einfach pornografischen Inhalten müssen sicherstellen, dass die Inhalte nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. (Einfache Pornografie)

**§ 5 Abs. 1 JMStV:** Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche des betreffenden Alters diese üblicherweise nicht wahrnehmen.



## BLICKPUNKT IDENTIFIZIERUNG UND AUTHENTIFIZIERUNG

**Zugangsbeschränkung für pornografische Inhalte: Identifizierung und Authentifizierung in geschlossener Benutzergruppe**

Zweifelsfrei identifizieren können sich Volljährige bspw. mit dem sogenannten Postident-Verfahren. Hier ist ein persönlicher Kontakt unter Vorlage eines gültigen Ausweises in einer Postfiliale erforderlich, der Postangestellte bestätigt dann die Richtigkeit der Nutzerangaben. Der zweite Bestandteil zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ist die erforderliche Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang. Sind beide Stufen (Identifizierung und Authentifizierung) gewährleistet, ist einfache Pornografie im Internet erlaubt.



**Zugangsbeschränkung für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte:**

**Begrenzung der Angebotszeit oder Perso-Check**

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte dürfen im Internet verbreitet werden, wenn Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie nicht wahrnehmen können. Zugangsbarrieren können beispielsweise einerseits durch Begrenzung der Angebotszeit errichtet werden (Aufruf z.B. erst nach 22 Uhr möglich.), andererseits kann eine Überprüfung der Personalausweiskennziffer (Perso-Check) als Alterskontrolle dienen. Zudem kann der Anbieter auch auf anerkannte Jugendschutzprogramme zurückgreifen und seine Inhalte dafür programmieren.